



Satzung „Förderkreis TSV Auetal – Jugendfußball e.V.“

§ 1 Name und Satzung

Der Verein führt den Namen „Förderkreis TSV Auetal – Jugendfußball e.V.“ und hat seinen Sitz in Garstedt.

Gründungsjahr ist das Jahr 2010.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Jugendfußball-Abteilung des TSV Auetal e.V. zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein beantragt die Gemeinnützigkeit. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der maximale Vergütungsbetrag wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Die Vereinsmittel werden für das Erreichen der Ziele der Jugendfußballabteilung verwendet.

Die Ziele werden dem Vorstand einmal im Jahr durch die Jugendfußballabteilung des TSV Auetals vorgelegt und in der Jahreshauptversammlung des Fördervereins beschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und das Gesetz geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmung durch ihre Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01.04. des laufenden Jahres zu zahlen.



§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von jeweils einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres.
- b) Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (nach §7) kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:

- a) Wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- b) Wenn das Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor der Mitgliederversammlung des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- b) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereins sowie deren Beschlüsse zu befolgen.
- b) Nicht gegen Interessen des Vereins zu handeln.
- c) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz

Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich im Monat März zur Befassung über die in § 13 genannten Aufgaben zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn 20% der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz der Versammlung führt der 1. Vorsitzende.



§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern (jedes Jahr ein Kassenprüfer auf 2 Jahre)
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Festsetzung der Beiträge für das laufende Jahr
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- f) Verabschiedung der Zielsetzung der Jugendfußballabteilung
- g) Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel
- h) Der maximale auszahlbare Vergütungsbetrag

§ 14 Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Verlesung des Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- c) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Entlastung
- e) Neuwahlen
- f) Besondere Anträge

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendobmann des TSV Auetal e.V.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis durch Neuwahlen ein neuer Vorstand festgelegt wird.

2. Der Jugendobmann des TSV Auetal e.V. ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands.

3. Der Vorstand im Sinne des BGB ist:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart

Vertretungsberechtigte sind jeweils 2 der Vorstandsmitglieder des Vorstandes im Sinne des BGB gemeinsam.



4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 18 Verfahren und Beschlussfassung

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Schaukasten bekannt gegeben wurde.

In folgenden Schaukästen werden die Tagesordnungspunkte 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt bekannt gegeben.

1. Edeka Meyer TSV Auetal Schaukasten, Bahnhofstraße 79, 21441 Garstedt
2. TSV Auetal Schaukasten Sporthalle, Bahnhofstraße 83, 21441 Garstedt
3. Am Haus „Gasthof Gräper“, Am Bahnhof 7, 21445 Wulfsen
4. Vereinshaus Rötbrook, An der Bahn 2, 21442 Toppenstedt
5. Internetseite des Vereins

Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben oder auf Antrag geheim durch Stimmzettel. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.



§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder, über die Verfassungsauflösung eine Mehrheit von vierfünftel unter der Bedingung, dass mindestens vierfünftel der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als vierfünftel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen.

Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 20 Vermögen des Vereins

Die Vereinskasse und sonstiges Vermögen sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte vorhandene Vermögen dem TSV Auetal e.V. zu, der es für Zwecke des Jugendfußballes zu verwenden hat. Eine Verfügung darf nur für steuerbegünstigte sportliche Zwecke erfolgen.